



SATZUNG

des Förderverein der
Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Mahlsdorf e.V.

angenommen auf der Gründungsversammlung am 15. März 1997

in der Fassung vom 17. Januar 2025

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen

“Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Mahlsdorf e.V.“

im Folgenden “Verein“ genannt.

2. Der Sitz des Vereines ist Berlin.

3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg zur VR 18034 Nz eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereines und führt die Abkürzung “e.V.“ im Namen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck des Feuerschutzes der Allgemeinheit.

2. Aufgaben des Vereines sind insbesondere,

- a) Unterstützung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen,
- c) das Feuerwehrwesen im Stadtteil Berlin-Mahlsdorf nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern,
- d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzerziehung und -aufklärung zu betreiben,
- f) die Bildung einer Jugendfeuerwehr anzustreben und die Jugendarbeit zu unterstützen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören:

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Mahlsdorf,
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Mahlsdorf,
- c) die Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Berlin-Mahlsdorf,
- d) Ehe- und Lebenspartner zu a) und c),
- e) Ehrenmitglieder,
- f) fördernde Mitglieder.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
2. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich (auch per email) mitzuteilen.
3. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich (auch per email) die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.
4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
5. In die Ehren- und Altersabteilung können Angehörige der Einsatzabteilung übernommen werden, die aus Alters- oder anderen Gründen aus dieser ausscheiden.

6. Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
7. Die Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr.
8. Die Mitgliedschaft beginnt am ersten Tag des Monats in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich (auch per email) gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
 - b) Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich (auch per email) mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
 - c) Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
 - d) Das Verfahren richtet sich nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dass das 18. Lebensalter vollendet hat, mindestens drei Monate Mitglied ist und dessen Mitgliedsbeitrag beglichen ist.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
4. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
5. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

6. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelt.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden für ein Kalenderjahr entrichtet und jeweils im 1. Quartal abgebucht bzw. überwiesen.
8. Unterjährige Aufnahmen werden anteilig zum laufenden Kalenderjahr berechnet (siehe § 4 Abs. 7 und Abs. 8)
9. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
10. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich (auch per email) einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich (auch per email) mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- c) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von vier Jahren,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein,
- j) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 25 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

3. Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag aus der Versammlung, wenn niemand widerspricht, offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 12 Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassenwart ist.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.
3. Es wird festgelegt, dass bis zu vier Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
 - a) Die Beisitzer sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstands.
 - b) Sie unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine umfassende und funktionierende Vorstandsarbeit.
 - c) Der Vorstand regelt, ob Beisitzer mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit befasst sind.
 - d) In Bezug auf eine mögliche Stimmberechtigung gilt die Vereinssatzung.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird der Vorstand vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zu zusenden ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden; zwei gemeinsam.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

1. Der zweite stellvertretende Vorsitzende/Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassenwart muss dem Vorstand über jegliche Ausgaben unterrichten.
3. Der Kassenwart darf Zahlungen ab 250,00 € nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein erster Stellvertreter schriftlich eine Zahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem Haushaltsvoranschlag Mittel für diese Ausgaben zwecke vorgesehen sind.
4. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
5. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
7. Kassenprüfer dürfen nicht dem aktuellen Vorstand angehören.

§ 15 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (auch per email) in Kenntnis zu setzen.
3. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig.
4. Die Satzungsänderung, die vom Finanzamt zum Erlangen oder Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 16 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

Berlin, 17. Januar 2025

gez. Kräning
Vorsitzender

gez. Teucher
stell. Vorsitzender

gez. Budahn
Kassenwart